



Vollzugsstufenmodell Arbeitsexternat im Vollzugszentrum Klosterfiechten

Die Institution

Das Vollzugszentrum Klosterfiechten ist eine kantonale Vollzugsinstitution am Stadtrand von Basel, welche sämtliche extramuralen Vollzugsformen unter einem Dach vereint. Ein interdisziplinäres Team deckt eine umfassende Präsenz vor Ort ab. Die Kernkompetenz des Behandlungsteams liegt in der risikoorientierten Begleitung und sozialen Reintegration von Verurteilten in der letzten Phase des Vollzugs, wobei eine durchgehende Betreuung durch konstante Bezugspersonen angestrebt wird.

Zielsetzung

Das Vollzugsstufenmodell definiert fünf Vollzugsstufen, welche zeitlich begrenzt sind, sowie allgemeine Vollzugsziele, die pro Stufe erreicht werden müssen. Mit den schrittweisen Öffnungen erfolgt eine kontinuierliche Heranführung an ein Leben in Freiheit. Die frühestmöglichen Übertrittstermine in die nächste Vollzugsstufe werden bei Eintritt definiert.

Ein Arbeitsexternat dauert in der Regel 3-12 Monate.

Ausrichtung

Das Arbeitsexternat ist im progressiven Vollzug von Strafen und Massnahmen die Stufe nach dem stationären Vollzug und vor dem Wohn- und Arbeitsexternat oder der bedingten Entlassung. Gemäss Art. 77a Abs. 1 und 2 StGB kann eine Freiheitsstrafe oder eine Massnahme in der Form des Arbeitsexternats vollzogen werden, wenn «nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht. Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.»

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz regelt den Vollzug des Arbeitsexternats in seiner Richtlinie vom Januar 2018¹. Anzahl und Dauer der Urlaube und Ausgänge sollen schrittweise erhöht werden. Pro Woche kann maximal ein Urlaub von längstens 48 Stunden Dauer bewilligt werden. Das VZK kann an 5 Tagen zum Zweck der Arbeit verlassen werden. Bei einem Arbeitspensum von 100% stehen dafür 60 Stunden pro Woche zur Verfügung, der Arbeitsweg ist darin eingeschlossen. Bei einer Teilzeitanstellung reduziert sich der zeitliche Umfang anteilmässig.

Während des Vollzugs des Arbeitsexternates darf die Schweiz nicht verlassen werden, Ausweispapiere (ID, Pass) sind in den Effekten hinterlegt.

Durchlaufen der Vollzugsstufen

Mit Versetzung ins Arbeitsexternat delegiert die Vollzugsbehörde die Kompetenz für das Durchlaufen der Vollzugsstufen an die Leitung des VZK. Bei Fehlverhalten kann eine interne Rückstufung vorgenommen werden. Bei groben Verstössen gegen die Hausordnung oder Verlust der Arbeitsstelle kann der Eingewiesene der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Bei positivem Verlauf des AEX kann bei Strafen über 6,5 Jahre ein Wohn- und Arbeitsexternat folgen, meistens aber ist die bedingte Entlassung die Progression nach dem AEX.

¹ <http://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

Allgemeine Anforderungen

Folgende Voraussetzungen und Verhaltensweisen muss der Eingewiesene erfüllen:

- Vorliegen einer Arbeitsstelle oder Tagesstruktur im Umfang von mindestens 50 %, welche mittels Arbeitsvertrag und Arbeitgebervereinbarung bestätigt ist
- Verwaltung des Lohnes oder Ersatzeinkommens durch die Leitung des VZK
- Einhaltung der Hausordnung, insbesondere Abstinenzvorgaben und Pünktlichkeit am Arbeitsplatz und im VZK
- Adäquates Sozialverhalten auf der Gruppe und gegenüber Mitarbeitenden
- Absprachefähigkeit und Engagement zum Erreichen der Vollzugsziele
- Absprachefähigkeit und transparentes Verhalten insbesondere bezüglich deliktrelevanter Situationen
- Konstruktive Zusammenarbeit mit der fallführenden Person
- Einhaltung der mit dem Übertritt ins AEX verbundenen Weisungen / Vereinbarungen

Vollzugsstufen im Detail

Die formulierten Voraussetzungen für den Übertritt in die folgende Vollzugsstufe verstehen sich immer kumulativ.

Vollzugsstufe 1

Eintritt ins VZK erfolgt 1 – 2 Werktage vor Stellenantritt

Dauer: 2 Wochen (Woche 1-2)

Ausgangsberechtigung: 1. Wochenende: 6 Stunden auf Antrag (ist zw.6 – 21.30 zu beziehen)

Ausgangsberechtigung: 2. Wochenende: 12 Stunden auf Antrag (ist zw.6 – 21.30 zu beziehen)

Taschengeldauszahlung erfolgt wöchentlich (Montagabend)

Voraussetzung für Vollzugsstufe 2:

Externe Übernachtungen werden bewilligt sofern eine überprüfbare und akzeptable Urlaubsadresse vorliegt – diese Person wird auf Strafregistereinträge überprüft und muss sich vor-gängig persönlich im VZK vorstellen.

Liegt keine Urlaubsadresse vor, so erfolgt die Rückkehr ins VZK am Samstag bis spätestens 21.30. Das Vorbeziehen und Sammeln von Urlauben ist nicht möglich. Urlaube können auf Antrag hin verschoben werden, wenn am Wochenende gearbeitet werden muss und somit arbeitsfreie Tage auf Werktage fallen.

Vollzugsstufe 2

Dauer: 2 Wochen (Woche 3-4)

Urlaubsberechtigung: 24 Stunden pro Wochenende auf Antrag

Taschengeldauszahlung erfolgt wöchentlich (Montagabend)

Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 3:

Übernahme der eigenen Krankheitskosten, allenfalls Einreichen eines Gesuchs um individuelle Prämienverbilligung

Auszug aus dem Betreibungsregister liegt vor

Vollzugsstufe 3

Dauer: 4 Wochen (Woche 5-8)
Urlaubsberechtigung 36 Stunden pro Wochenende auf Antrag
Taschengeldauszahlung erfolgt wöchentlich (Montagabend)

Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 4:

Budgeterstellung und Erstgespräch haben stattgefunden

Stand der Schuldenregulierung ist bekannt

Eigenes Konto liegt vor

Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen wie Alimente, Krankheitskosten, laufende Steuern, Schuldentilgung, Opferhilfe

Vollzugsstufe 4

Dauer: 4 Wochen (Woche 9-12)
Urlaubsberechtigung: 48 Stunden pro Wochenende
Taschengeldauszahlung erfolgt monatlich (Überweisung auf eigenes Konto inklusive Fixbetrag für Verkehrskosten und Telefonabo)

Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 5:

Verantwortungsvoller Umgang mit dem persönlichen Budget (Auszüge aus dem persönlichen Konto werden vorgelegt)

Administrative Aufgaben werden zuverlässig erfüllt (Krankenkassenrückerstattungen, Bezahlen der persönlichen Rechnungen, rechtzeitiges Einreichen Steuererklärung usw)

Vollzugsplan ist erstellt und unterschrieben

Vollzugsstufe 5

Dauer: bis Austritt AEX (ab Woche 13)
Urlaubsberechtigung: 48 Stunden pro Wochenende
Ausgangsberechtigung: Zusätzlich können max. 2 X/Monat je 5 Stunden beantragt werden, Rückkehr spätestens 02.30 Uhr
Taschengeldauszahlung erfolgt monatlich (Überweisung auf eigenes Konto inklusive Fixbetrag für Verkehrskosten, Telefonabo, Krankheitskosten)

Voraussetzungen für den Austritt

Eine Arbeitsstelle mit gesichertem Einkommen respektive eine Tagesstruktur mit Ersatzeinkommen liegen weiterhin vor

Eine gesicherte Unterkunft ist nachweisbar vorhanden ((Unter)Mietvertrag muss vorgelegt werden)

Kontakt mit der Bewährungshilfe besteht

Daueraufträge für regelmässige Zahlungen liegen vor

Der Austrittstag ist grundsätzlich das Entlassungsdatum gemäss Entscheid der Vollzugsbehörde.

Ein Urlaub ohne Wiederkehr ist möglich, sofern der Austrittstag auf einen urlaubsberechtigten Termin fällt.